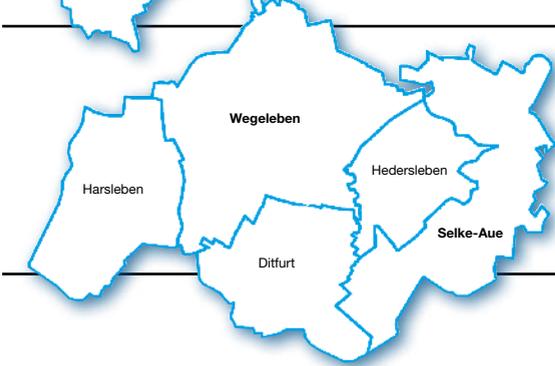




AMTSBLATT



der Verbandsgemeinde Vorharz
mit den Mitgliedsgemeinden

14. Jahrgang · Nummer 9
Donnerstag, den 21. September 2023



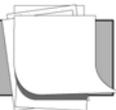
Erntedankfest 2023 in Wegeleben



Foto: Uwe Scheller



Aus dem Rathaus



Verbandsgemeinde Vorharz

Bitte beachten Sie:

Die Einwohnermeldeämter/Standesämter sind nur nach Terminvereinbarung besuchbar.

Tel. Wedderstedt 039423 85146
Tel. Schwanebeck 039423 85145
Tel. Wegeleben 039423 85148 u. 85149

Öffnungszeiten

Montag 09:00 - 11:30 Uhr
Dienstag 09:00 - 11:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 11:30 Uhr

Postanschrift

Markt 7, 38828 Wegeleben
Tel. 039423 851-0
Fax 039423 851-91
info@vorharz.net

weitere Verwaltungsgebäude

Kapellenstr. 16, 39397 Schwanebeck
Quedlinburger Str. 10, 06458 Selke-Aue, OT Wedderstedt
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite
www.vorharz.net

Information aus der Verwaltung

Die Verwaltung der Verbandsgemeinde informiert, dass das Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt im Verwaltungssitz **Wedderstedt** in der Zeit vom

16.10. – 30.10.2023

geschlossen ist. In dringenden Fällen steht vertretungsweise die Mitarbeiterin des Einwohnermeldeamtes in Schwanebeck mit vorheriger Terminvergabe zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

über das endgültige Ergebnis der Wahl zum Verbandsgemeindegewerbesten in der Verbandsgemeinde Vorharz

Gemäß § 42 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 69 Abs. 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen, gebe ich hiermit das endgültige Ergebnis zur Wahl des Verbandsgemeindegewerbesten am 03.09.2023 bekannt:

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	9646
Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	779
Wahlberechtigte insgesamt	10.425
Wähler insgesamt	3.460
Ungültige Stimmzettel	54
Gültige Stimmzettel	3.406
Gültige Stimmen	3.406

Stimmenverteilung

Name	Vorname	Partei/Wählergruppe	Zahl der gültigen Stimmen
Epperlein	Uwe	Einzelbewerber	903
Hellmann	Matthias	FDP	1188
Koch	Stefan	Einzelbewerber	123
Liebner	Benno	Einzelbewerber	990
Tyrock	Andreas	Einzelbewerber	202

Der Gemeindegewerbestenwahlprüfungsausschuss stellte fest, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat und gem. § 30a KWG LSA eine Stichwahl erforderlich ist. Durch Beschluss des Gemeindegewerbestenwahlprüfungsausschusses werden folgende Bewerber **zur Stichwahl am 17.09.2023** zugelassen:

1. Hellmann, Matthias
2. Liebner, Benno

Wegeleben, 05.09.2023

Buschhüter

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

über das endgültige Ergebnis der Wahl zum Bürgermeister in der Gemeinde Selke-Aue

Gemäß § 42 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 69 Abs. 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen, gebe ich hiermit das endgültige Ergebnis zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Selke-Aue am 03.09.2023 bekannt:

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	1.102
Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	71
Wahlberechtigte insgesamt	1.173
Wähler insgesamt	500
Ungültige Stimmzettel	6
Gültige Stimmzettel	494
Gültige Stimmen	494

Stimmenverteilung

Name	Vorname	Partei/Wählergruppe	Zahl der gültigen Stimmen
Fabian	Uwe	Einzelbewerber	416
Friedbus	Matthias	Einzelbewerber	78

Der Gemeindegewerbestenwahlprüfungsausschuss stellte fest, dass der Bewerber Herr Uwe Fabian gewählt ist, da er gemäß § 30 Abs. 8 KWG LSA mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Wegeleben, 07.09.2023

Buschhüter

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Harsleben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Stellfläche Wohnmobile“ in der Gemeinde Harsleben

• Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat der Gemeinde Harsleben hat in seiner öffentlichen Sitzung, am 08.11.2021, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Stellfläche Wohnmobile“ im Parallelverfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harsleben beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist die planungstechnische Erweiterung einer schon vorhandenen Stellfläche für Wohnmobile.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 29/2 (Teilbereich) in der Flur 15 der Gemarkung Harsleben mit einer Gesamtfläche von ca. 1,1 ha. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Sie soll über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung Auskunft geben. Dazu liegt der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Stellfläche Wohnmobile“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, in der Zeit vom

04.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023

in der Verbandsgemeinde Vorharz, Außenstelle Wedderstedt, Bauamt - Zimmer 14, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue, zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

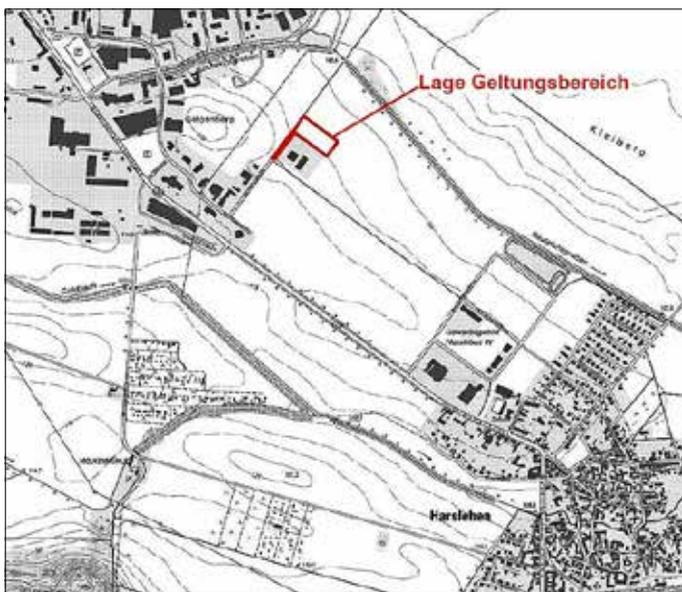
Montags	09.00 - 11.30 Uhr
Dienstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitags	09.00 - 11.30 Uhr

Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Terminvereinbarung (039423 851 - 67) auch zu anderen Zeiten möglich. Alternativ können die Planungsunterlagen auch über die Webseite der Verbandsgemeinde und dem folgenden Link abgerufen werden.

<http://www.vorharz.net/de/harsleben-1652967280.html>

Es besteht die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem die Pläne und Vorentwürfe eingesehen werden können. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Vorentwurf vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Der Geltungsbereich wird in dem nachfolgenden Lageplan dargestellt.



(Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Stellfläche Wohnmobile“ in der Gemeinde Harsleben)

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html> zugänglich.

Harsleben, 06.09.2023



Bischoff
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 4 – Gemeinde Harsleben“ der Verbandsgemeinde Vorharz

• Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vorharz hat in seiner schriftlichen Sitzung, am 14.03.2022, die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 4 – Gemeinde Harsleben“ der Verbandsgemeinde Vorharz beschlossen.

Der Änderungsbereich betrifft die Flurstücke 29/1 und 29/2 (Teilflächen) in der Flur 15 der Gemarkung Harsleben mit einer Gesamtfläche von ca. 1,1 ha. Die bisherige Darstellung als Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft soll in eine gewerbliche Baufläche geändert werden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Sie soll über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung Auskunft geben. Dazu liegt der Vorentwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung in der Zeit vom

04.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023

in der Verbandsgemeinde Vorharz, Außenstelle Wedderstedt, Bauamt - Zimmer 14, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue, zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

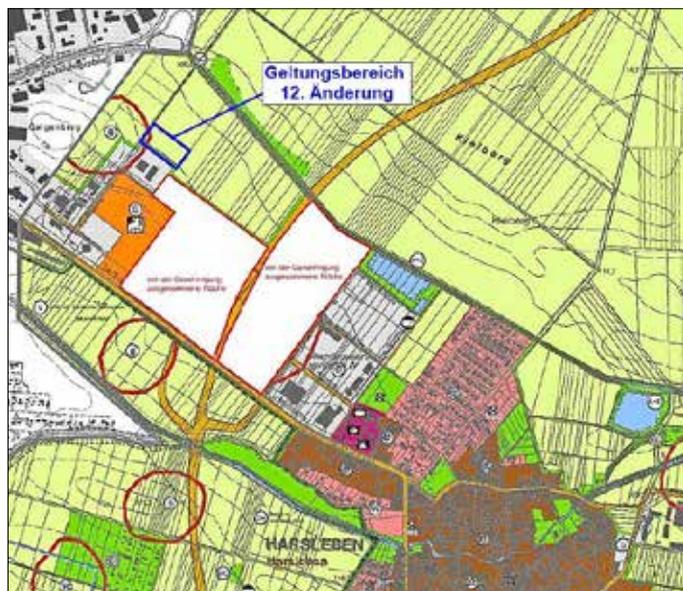
Montags	09.00 - 11.30 Uhr
Dienstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitags	09.00 - 11.30 Uhr

Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Terminvereinbarung (039423 851 - 67) auch zu anderen Zeiten möglich. Alternativ können die Planungsunterlagen auch über die Webseite der Verbandsgemeinde und dem folgenden Link abgerufen werden.

<http://www.vorharz.net/de/verbandsgemeinde-1652967394.html>

Es besteht die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem die Pläne und Vorentwürfe eingesehen werden können. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Vorentwurf vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Der Geltungsbereich wird in dem nachfolgenden Kartenauszug abgebildet.



(Kartenauszug vom Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 4 – Gemeinde Harsleben“)

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html> zugänglich.

Wegeleben, 06.09.2023



Ute Pesselt
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dittfurt Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark – ehemalige Radarstation“ in der Gemeinde Dittfurt

• Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Dittfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.07.2022 den Bebauungsplan „Solarpark – ehemalige Radarstation“ auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Solarpark – ehemalige Radarstation“ in der Gemeinde Dittfurt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Verbandsgemeinde Vorharz, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue OT Wedderstedt, Zimmer 14, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



(Luftbild vom Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark - ehemalige Radarstation“ in der Gemeinde Dittfurt)

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Vorharz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

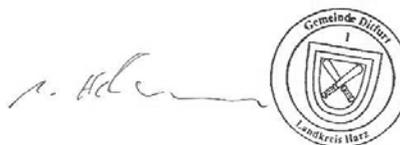
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan „Solarpark – ehemalige Radarstation“ in der Gemeinde Dittfurt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 Absatz 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KVG LSA, zustande gekommen sind, die Verletzung als unbeachtlich gilt, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html> zugänglich.

Dittfurt, 06.09.2023



Matthias Hellmann
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

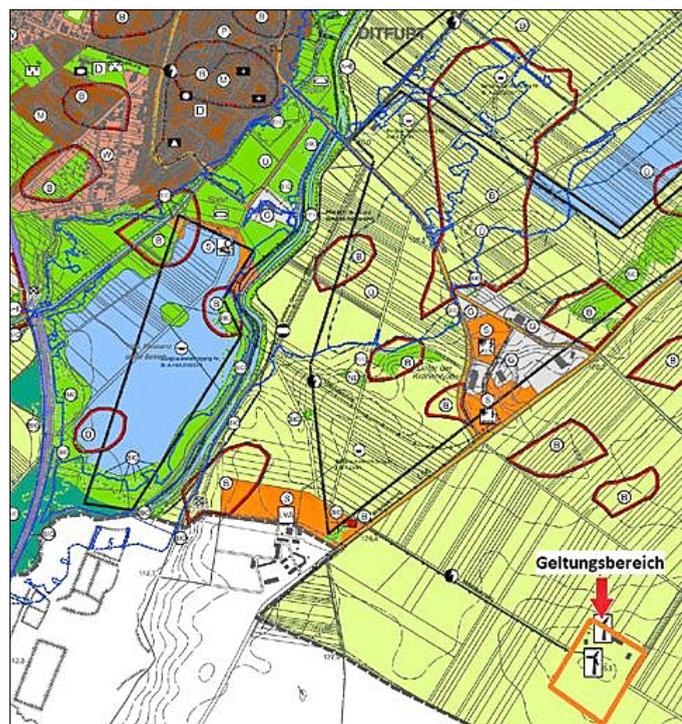
8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 5 – Gemeinde Dittfurt“ der Verbandsgemeinde Vorharz

Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vorharz hat in seiner Sitzung am 03.07.2023 die Feststellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 5 – Gemeinde Dittfurt“ der Verbandsgemeinde Vorharz beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Bekanntmachung der Genehmigung

Die beschlossene Feststellung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vorharz wurde gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dem Landkreis Harz zur Genehmigung vorgelegt. Mit Datum vom 11.08.2023 wurde durch den Landkreis Harz, unter dem Aktenzeichen: 02061-2023-100, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 5 – Gemeinde Dittfurt“ der Verbandsgemeinde Vorharz genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



(Kartenauszug vom Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 5 – Gemeinde Dittfurt“)

2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 25.000 € nicht übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, deren Vermögenswert 2.500 € übersteigt und nicht größer als 5.000 Euro ist,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 5000 Euro nicht übersteigt,
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigt.

(4) Auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Bürgermeister

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 3 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von sechs Wochen im Rahmen des Erfüllungsberichts.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Vorharz. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Hedersleben zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden.

An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist.

In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden.

Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 11 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 12

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten und des Standortes des Rathauses/ Verwaltungsgebäudes im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz und an der Bekanntmachungstafel gemäß Abs. 6 spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet.

Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann an der Bekanntmachungstafel gemäß Abs. 6 hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).

Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vorharz.de zugänglich gemacht.

Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus Wegeleben, Markt 7, 38828 Wegeleben während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang an der Bekanntmachungstafel gemäß Abs. 6. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Rahmen der Bürgermeisterwahl und der Wahl zum Gemeinderat erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel gemäß Abs. 6. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel gemäß Abs. 6 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel bewirkt.

(6) Als Standort der Bekanntmachungstafel wird festgelegt:
- Hedersleben, Magdeburger Str. 3

VI. ABSCHNITT

§14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hedersleben vom 01.10.2020 außer Kraft.

Hedersleben, 14.07.2023



Adolf Speck
Bürgermeister



Dienstsiegel

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs.2 KVG LSA:

Die Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde wurde mit Bescheid vom 08.08.2023 (AZ 15 11 01 00-21) erteilt.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html zugänglich.

Gewässerschau 2023

Öffentliche Bekanntmachung

Gewässerschautermine des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“, Geschäftsstelle Quedlinburg

Die Gewässerschau an den Gewässern II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“, Sitz Quedlinburg sind für den Zeitraum vom 25.10.2023 bis 27.10.2023 wie folgt geplant:

Schaubezirk I: *Bode-Selke-Aue – Aschersleben – Ballenstedt und Umgebung*

25.10.2023, um 8:00 Uhr

Treffpunkt:

Außenstelle der Verbandsgemeinde Vorharz, Quedlinburger Straße 10, Wedderstedt

Schaubezirk II: *Quedlinburg – Blankenburg – Thale und Umgebung*

26.10.2023 um 8:00 Uhr

Treffpunkt:

Parkplatz „An den Fischteichen“ in Quedlinburg

Schaubezirk III: *Harzgerode – Straßberg – Güntersberge – Albrechtshaus und Umgebung (Unterharz)*

27.10.2023, um 8:00 Uhr

Treffpunkt:

Parkplatz am Torteich in Harzgerode



Baum
Verbandsvorsteher

Zur Information als Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass das Amtsblatt Nr. 4/2023 des Zweckverbandes Ostharz am 31. Juli 2023 erschienen ist und kann auf der Internetseite des Zweckverbandes Ostharz unter www.zweckverband-ostharz.de eingesehen werden. Veröffentlicht wurde die Umlagesatzung für das Jahr 2023 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, Wipper/Weida“, Untere Bode und „Ilse-Holtemme“.

Sprechtage Beauftragte SED-Unrecht

Beratung für Opfer von SED-Unrecht durch die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur:

Der nächste Beratungstermin für **Halberstadt und den Landkreis Harz** findet im **Rathaus Halberstadt**, kleiner Sitzungssaal, II. OG, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt, am **31.08.2023** von 10 bis 16 Uhr statt.

Eine Anmeldung ist unter Telefon **0391 560-1505** oder E-Mail (info@lza.lt.sachsen-anhalt.de) erforderlich.



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

- Flurbereinigungsbehörde -

Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde

Az: 15.5 - 611B5.01/BK 0022/vAO-Nr. 03

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung Nr. 03 vom 08.08.2023

A Verfügender Teil

1. Entscheidung

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren

Klein Wanzleben Zuckerdorf

im Landkreis Börde

mit der Verfahrenskennung BK 0022

zur Bereitstellung von Flächen für den vorzeitigen Ausbau gemeinschaftlicher Anlagen folgende vorläufige Anordnung Nr. 03 erlassen.

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zur teilweisen Umsetzung der mit dem Plan nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) genehmigten Maßnahmen L07A und L07B **zum 01.10.2023** Besitz und Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen zugunsten der Teilnehmergemeinschaft entzogen. Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Besitzregelungskarte (Anlage 2) dargestellt.

Der Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Klein Wanzleben Zuckerdorf wird **ab 01.10.2023** für den o.g. Zweck der Besitz der nach Anlage 1 entzogenen Flächen zugewiesen. Das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die von der Teilnehmergemeinschaft zur Umsetzung der genehmigten Maßnahmen Beauftragten.

Die Regelungen dieser vorläufigen Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abändernden oder aufhebenden Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

2. Nebenbestimmungen

Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen sind durch die Teilnehmergemeinschaft vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustechen.

Während der Bauzeit sind alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen

der Bewirtschaftung für die verbleibenden Flächen/Teilflächen sind zu unterlassen.

Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergeinschaft sicherzustellen. Nachbarflächen sind dabei nicht zu beeinträchtigen.

Die der Teilnehmergeinschaft nur vorübergehend zugewiesenen Flächen sind vor der Rückgabe ordnungsgemäß herzurichten bzw. zu rekultivieren.

3. Ausgleich von Härten

Die Festsetzung von Entschädigungen zum Ausgleich von Härten infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt der § 36 Abs. 1 FlurbG.

Für die in der Anlage 1 aufgeführten Flächen wird in der Regel keine Entschädigung festgesetzt. In Härtefällen - wenn die vorübergehenden Nachteile bei einzelnen Teilnehmern das Maß der den übrigen Teilnehmern entstehenden gleichartigen Nachteile erheblich übersteigen - kann auf Antrag eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Die Entschädigung trägt die Teilnehmergeinschaft. Deren Höhe wird mit gesondertem Bescheid durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben festgesetzt.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 71), hiermit angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

B Begründung

Mit Beschluss vom 11.09.2019, zuletzt geändert durch Änderungsanordnung Nr. 03 vom 15.06.2023, hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Klein Wanzleben Zuckerdorf mit der Verf.-Kennung: BK 0022 nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Der Beschluss und die Änderungsanordnungen sind bestandskräftig.

Das o.g. vereinfachte Flurbereinigungsverfahren dient insbesondere der Verbesserung der Agrarstruktur. Ziel ist es, die Bewirtschaftung nachhaltig und rechtssicher zu gewährleisten und agrarstrukturelle Mängel in der Erschließung zu beseitigen. Das in der Örtlichkeit vorhandene Wegenetz soll unter Berücksichtigung einer modernen Bewirtschaftung hinsichtlich seines Ausbauzustandes verbessert werden. Mit dem Verfahren soll zersplitterter, unwirtschaftlich geformter Grundbesitz eigentumsrechtlich zusammengelegt werden. Ebenso sollen im Verfahren der Erhalt und die Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes Beachtung finden. Es wird durch geeignete Maßnahmen eine Vernetzung der vorhandenen Strukturen angestrebt.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Klein Wanzleben Zuckerdorf einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG aufgestellt. Dieser ist am 22.12.2021 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Eine hinreichende Planungsgrundlage ist somit gegeben.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Klein Wanzleben Zuckerdorf legte in seiner Sitzung am 20.01.2022 die Priorität für die Ausführung der ersten Maßnahmen aus dem genehmigten Wege- und Gewässerplan fest.

Die Teilnehmergeinschaft beabsichtigt die landschaftsgestaltenden Maßnahmen L07A und L07B (naturverträglicher Umbau des Gehölzstreifens am Schaftalgraben) teilweise (Fäll- und Gehölzschnittarbeiten) bis Frühjahr 2024 umzusetzen.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

Nach § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Entlang dem Schaftalgraben befindet sich auf der gesamten Länge zwischen dem östlich gelegenen Lindenweg und der westlich liegenden

Ortschaft Peseckendorf ein Gehölzstreifen mit Mischbepflanzung. Die Bepflanzung besteht vorrangig aus überalterten, abgängigen Pappeln. Sie wechselt in Größe und Breite und ist auch nicht geschlossen.

Um den vorhandenen Gehölzbestand zu verjüngen und ökologisch aufzuwerten sind zunächst Fäll- und Gehölzschnittarbeiten durchzuführen. Gleichzeitig wird damit der ländliche Wegebau am Schaftalgraben, der für 2024/2025 geplant ist, vorbereitet.

Für die Ausführung der Fäll- und Gehölzschnittarbeiten ist zwingend das Zeitfenster nach Naturschutzrecht einzuhalten. Demnach sind die Arbeiten im Spätherbst und Winter umzusetzen.

Um die Ziele des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, wird die Umsetzung der Maßnahmen mit erheblichen öffentlichen Mitteln gefördert. Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr 2023/2024 bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt eine planmäßige und fristgerechte Umsetzung der o.g. Maßnahmen voraus. Aufgrund des vorliegenden Bauablaufplanes und dem derzeitigen Stand der Vorbereitungen einschließlich feststehender Submissionstermine ist es zur Vermeidung von Verzögerungen dringend erforderlich, der Teilnehmergeinschaft die benötigten Flächen zum 01.10.2023 zuzuweisen. Mit dem Beginn der Bauarbeiten kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden. Ein zeitlicher Verzug führt zu Nachteilen, die es im Interesse der Beteiligten des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens, aber auch im öffentlichen Interesse zu vermeiden gilt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Insoweit wird auf vorstehende Begründung zur vorläufigen Anordnung Bezug genommen.

Aus den dargelegten Gründen ist der Erlass der vorläufigen Anordnung Nr. 02 mit Anordnung der sofortigen Vollziehung recht- und zweckmäßig.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben – Börde **oder** beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt **oder** beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen - Anhalt, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

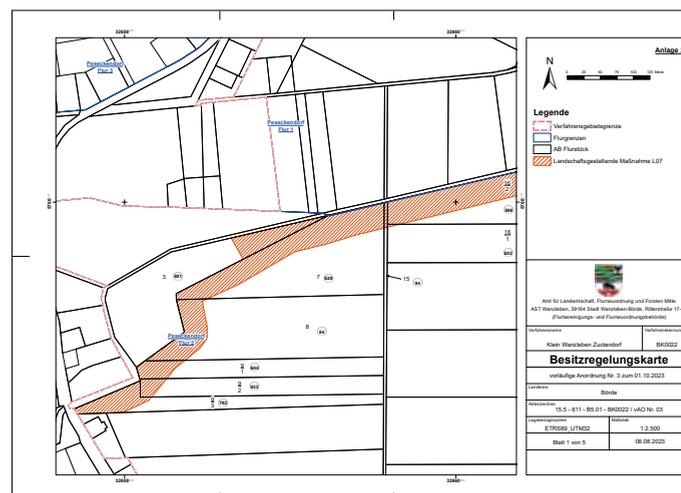
Im Auftrag

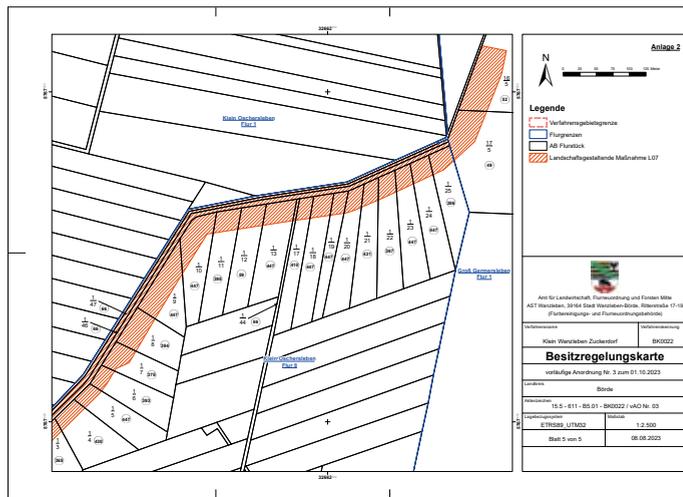
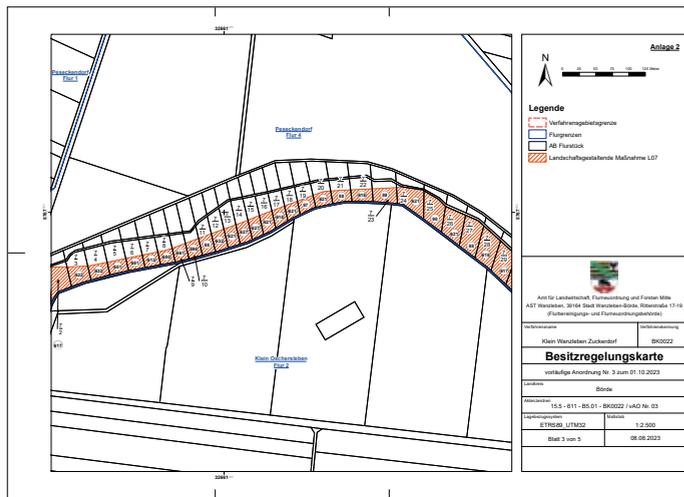
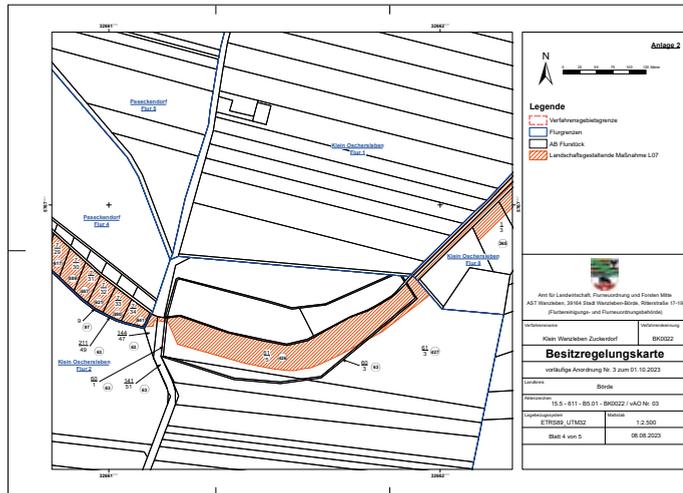
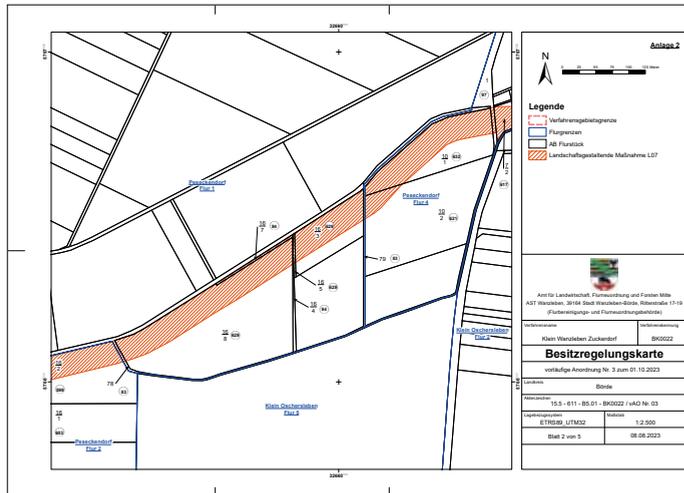
gez. Konstanze Cleve

(DS)

Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.





Besitzregelungskarte Blattnr.	betroffenes Flurstück OrdNr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche	Entzugsfläche	Massnahme
5	52	Groß Germersleben	1	16/5	29100 m ²	4133 m ²	L07
5	49	Groß Germersleben	1	17/5	34390 m ²	2548 m ²	L07
4	63	Klein Oschersleben	2	141/51	12894 m ²	68 m ²	L07
4	63	Klein Oschersleben	2	144/47	691 m ²	190 m ²	L07
4	63	Klein Oschersleben	2	211/49	1110 m ²	30 m ²	L07
4	63	Klein Oschersleben	2	60/1	120 m ²	18 m ²	L07
4	63	Klein Oschersleben	2	60/3	230 m ²	311 m ²	L07
4	427	Klein Oschersleben	2	61/3	28389 m ²	1097 m ²	L07
4	426	Klein Oschersleben	2	61/5	19214 m ²	14633 m ²	L07
4, 5	365	Klein Oschersleben	8	1/3	5050 m ²	1191 m ²	L07
5	430	Klein Oschersleben	8	1/4	6245 m ²	943 m ²	L07
5	447	Klein Oschersleben	8	1/5	5435 m ²	722 m ²	L07
5	393	Klein Oschersleben	8	1/6	5320 m ²	741 m ²	L07
5	375	Klein Oschersleben	8	1/7	4510 m ²	1230 m ²	L07
5	394	Klein Oschersleben	8	1/8	5130 m ²	1910 m ²	L07
5	447	Klein Oschersleben	8	1/9	5290 m ²	3154 m ²	L07
5	447	Klein Oschersleben	8	1/10	5725 m ²	2338 m ²	L07
5	395	Klein Oschersleben	8	1/11	5815 m ²	1165 m ²	L07
5	59	Klein Oschersleben	8	1/12	5720 m ²	1178 m ²	L07
5	447	Klein Oschersleben	8	1/13	6905 m ²	1451 m ²	L07
5	410	Klein Oschersleben	8	1/17	4865 m ²	690 m ²	L07
5	447	Klein Oschersleben	8	1/18	5660 m ²	981 m ²	L07
5	447	Klein Oschersleben	8	1/19	3345 m ²	698 m ²	L07
5	447	Klein Oschersleben	8	1/20	5610 m ²	822 m ²	L07
5	431	Klein Oschersleben	8	1/21	5580 m ²	795 m ²	L07
5	367	Klein Oschersleben	8	1/22	5945 m ²	892 m ²	L07
5	447	Klein Oschersleben	8	1/23	5855 m ²	808 m ²	L07
5	447	Klein Oschersleben	8	1/24	5630 m ²	949 m ²	L07

Besitzregelungskarte Blattnr.	betroffenes Flurstück OrdNr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche	Entzugsfläche	Massnahme
5	386	Klein Oschersleben	8	1/25	5390 m ²	1005 m ²	L07
5	66	Klein Oschersleben	8	1/44	5590 m ²	128 m ²	L07
5	66	Klein Oschersleben	8	1/46	3800 m ²	5845 m ²	L07
5	66	Klein Oschersleben	8	1/47	5280 m ²	4566 m ²	L07
2	83	Peseckendorf	1	78	4774 m ²	136 m ²	L07
2	83	Peseckendorf	1	79	462 m ²	123 m ²	L07
2	629	Peseckendorf	1	16/3	7180 m ²	4729 m ²	L07
2	94	Peseckendorf	1	16/4	198 m ²	133 m ²	L07
2	629	Peseckendorf	1	16/5	611 m ²	24 m ²	L07
2	94	Peseckendorf	1	16/7	476 m ²	437 m ²	L07
2	629	Peseckendorf	1	16/8	31493 m ²	10803 m ²	L07
1	601	Peseckendorf	2	3	47235 m ²	2678 m ²	L07
1	629	Peseckendorf	2	7	25779 m ²	10401 m ²	L07
1	84	Peseckendorf	2	8	29789 m ²	4108 m ²	L07
1	94	Peseckendorf	2	15	3842 m ²	196 m ²	L07
1	604	Peseckendorf	2	9/1	10339 m ²	1478 m ²	L07
1	633	Peseckendorf	2	9/2	10340 m ²	786 m ²	L07
1	792	Peseckendorf	2	9/3	10340 m ²	2691 m ²	L07
1, 2	603	Peseckendorf	2	16/1	17500 m ²	42 m ²	L07
1, 2	599	Peseckendorf	2	16/2	19113 m ²	9928 m ²	L07
2	97	Peseckendorf	4	1	6180 m ²	205 m ²	L07
4	97	Peseckendorf	4	9	1349 m ²	30 m ²	L07
2, 3	617	Peseckendorf	4	7/2	1617 m ²	1197 m ²	L07
3	632	Peseckendorf	4	7/3	1709 m ²	805 m ²	L07
3	632	Peseckendorf	4	7/4	1735 m ²	617 m ²	L07
3	651	Peseckendorf	4	7/5	1759 m ²	557 m ²	L07
3	651	Peseckendorf	4	7/6	1725 m ²	491 m ²	L07
3	612	Peseckendorf	4	7/7	1758 m ²	470 m ²	L07
3	600	Peseckendorf	4	7/8	1755 m ²	458 m ²	L07
3	661	Peseckendorf	4	7/9	1760 m ²	486 m ²	L07
3	598	Peseckendorf	4	7/10	1776 m ²	530 m ²	L07
3	88	Peseckendorf	4	7/11	1809 m ²	558 m ²	L07
3	632	Peseckendorf	4	7/12	1792 m ²	579 m ²	L07
3	621	Peseckendorf	4	7/13	1789 m ²	563 m ²	L07
3	627	Peseckendorf	4	7/14	1808 m ²	589 m ²	L07
3	627	Peseckendorf	4	7/15	1809 m ²	549 m ²	L07
3	621	Peseckendorf	4	7/16	1799 m ²	571 m ²	L07
3	618	Peseckendorf	4	7/17	1799 m ²	507 m ²	L07
3	621	Peseckendorf	4	7/18	1821 m ²	440 m ²	L07
3	87	Peseckendorf	4	7/19	1789 m ²	486 m ²	L07
3	621	Peseckendorf	4	7/20	1777 m ²	538 m ²	L07
3	88	Peseckendorf	4	7/21	1782 m ²	532 m ²	L07
3	618	Peseckendorf	4	7/22	1776 m ²	584 m ²	L07
3	89	Peseckendorf	4	7/23	1810 m ²	793 m ²	L07
3	621	Peseckendorf	4	7/24	1916 m ²	1337 m ²	L07
3	90	Peseckendorf	4	7/25	1683 m ²	1340 m ²	L07
3	621	Peseckendorf	4	7/26	1793 m ²	1365 m ²	L07
3	88	Peseckendorf	4	7/27	1771 m ²	1453 m ²	L07
3	618	Peseckendorf	4	7/28	1790 m ²	1438 m ²	L07
3, 4	617	Peseckendorf	4	7/29	1791 m ²	1371 m ²	L07
4	589	Peseckendorf	4	7/30	1858 m ²	1358 m ²	L07
4	657	Peseckendorf	4	7/31	1838 m ²	1267 m ²	L07
4	621	Peseckendorf	4	7/32	1825 m ²	1232 m ²	L07
4	580	Peseckendorf	4	7/33	1802 m ²	1221 m ²	L07
4	641	Peseckendorf	4	7/34	1711 m ²	1022 m ²	L07
2	632	Peseckendorf	4	10/1	11784 m ²	7915 m ²	L07
2	621	Peseckendorf	4	10/2	20835 m ²	1143 m ²	L07



Verbandsgemeinde Vorharz

Das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinernen 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Vorharz, Frau Pesselt

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Schule, Jugend, Kindergärten



Wieder ein Jahr älter



Auch in diesem Jahr gratulierten die Kinder der Kita-Knirpsenkiste unserer Bürgermeisterin, Christel Bischoff mit wunderschönen Liedern zum Geburtstag. Die Leiterin der Kita überbrachte herzliche Glückwünsche und die besten Wünsche für den neuen

Lebensabschnitt. Unserer Bürgermeisterin spricht hiermit den Kindern und Erziehern der Kita Knirpsenkiste ihren besonderen Dank aus.

*Christel Bischoff
Bürgermeisterin*

„Die Pfiffkisse fahren vor!“

Wie in jedem Jahr schmückt unsere Feuerwehr das Löschfahrzeug zum Abholen der ABC-Schützen am Tag der Einschulung in Hausneindorf.

Drei Kinder standen nicht weniger herausgeputzt an ihrer Haustür und wurden mit Tatütata höchstpersönlich abgeholt. Dieser Moment ist immer wieder ein ganz Besonderer und ist auch für die Eltern ein ganz besonderer Auftakt des Tages und bleibt allen für immer im Gedächtnis. Diese Tradition lebt und wird durch den Fleiß der Feuerwehrleute im Team von Uwe Fabian mit großem Engagement aufrecht erhalten. Dafür möchten wir, die bereits eingeschulerten und noch zukünftigen Kinder sowie Erzieherinnen ein herzliches Dankeschön aussprechen und dies auch öffentlich bekunden.

Danke für die vielen Aktionen, wo wir immer auf Euch zählen dürfen! Sei es bei unserer jährlichen Zeltnacht, beim Sommerfest oder auch bei einer spontanen Bitte, seid ihr immer zur Stelle! Schön, dass es EUCH gibt!!!

Eure Pfiffkisse



Kinder flohmarkt in Groß Quenstedt



mit einem tollen Angebot an Kleidung für Mama und Kind, Spielzeug und vielem mehr in der Mehrzweckhalle
Groß Quenstedt, Schulweg 18

WANN

Sonntag, 08.10.2023, von 10 – 15 Uhr

Die Mehrzweckhalle ist in der Dorfmitte, von mehreren Straßen mit Parkplätzen gut zu erreichen ...

Für Verpflegung ist gesorgt.

Tischreservierungen
an K. Jäger
0170 3303021



Vereinsleben





VOLLER EINSATZ

WIR STEHEN DAFÜR.



**DEINE FREIWILLIGE
FEUERWEHR IN
SACHSEN-ANHALT
BRAUCHT DICH
GENAU WIE DU SIE.**

WOFÜR STEHST DU?
KOMM ZU UNS. WIR ZEIGEN DIR, WOFÜR WIR
BRENNEN: GEMEINSCHAFT, SICHERHEIT, HEIMAT,
TATKRAFT, TECHNIK UND LOGISTIK.

ALLE INFOS: vollereinsatz.sachsen-anhalt.de



Verhaltensregeln

Das sollten Sie beachten

Bei Starkregen und Sturzfluten

- per Radio, Fernsehen, Internet und App über Unwetterwarnungen informieren
- Strom bei eindringendem Wasser für gefährdete Gebäudeteile abschalten
- Objekte sichern, die bei einer Überflutung Schäden verursachen könnten (z.B. Chemikalien oder Gifte)
- bei Gefahr in den oberen Etagen der Gebäude bleiben
- bei einem Notfall den Notruf der Feuerwehr (112) wählen
- Nachbarn helfen, auf hilfsbedürftige Personen achten
- überflutete Bereiche in Senken und im Umfeld der Kanalisation meiden

Nach Starkregen und Sturzfluten:

- Gebäude auf Schäden prüfen
- nach Anweisung eines Sachverständigen Maßnahmen zum Trocknen durchführen
- beschädigte Bausubstanz, Heizöltanks und elektrische Geräte durch einen Fachmann überprüfen lassen
- Feuerwehr rufen, wenn Wasser mit Schadstoffen (z. B. Heizöl oder Chemikalien) eingedrungen ist
- Schäden zur Beweissicherung fotografieren, umgehend Versicherung informieren

Ansprechpartner in Ihrer Region

Notrufnummern: **Feuerwehr: 112**
Polizei: 110
Rettungsdienst: 112



Strom: _____
 Gas: _____
 Wasser: _____
 Versicherung: _____

Information per Smartphone-App



WarnWetter
App von Deutschem Wetterdienst



Meine Pegel
App der Kooperation Umwelt
geteilt in Deutschland



HochwassergefahrST
App des LfUW
Sachsen-Anhalt

Wo kann ich mich informieren?

Information im Ereignisfall

Deutscher Wetterdienst (DWD)
www.dwd.de (unter „Amtliche Warnungen“)

Hochwasservorhersagezentrale Sachsen-Anhalt
www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de
 Telefon: +49 (0)391 581 - 1634

Weitere Informationen

- „Kompass Naturgefahren (Zürs public)“ der Versicherungswirtschaft
www.kompass-naturgefahren.de
- Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten
www.mule.sachsen-anhalt.de/themen/wasser/hochwasserschutz
- www.hochwasser-pass.de
- Handbuch: Die unterschätzten Risiken „Starkregen“ und „Sturzfluten“, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
 Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg
 Telefon: 0391-567 1950 / Fax: 0391-567 1964
 E-Mail: printmedien@mule.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.mule.sachsen-anhalt.de

Quellen: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Empfehlungen bei Sturzfluten / Bäulicher Bevölkerungsschutz; State Emergency Services New South Wales Government (SES), UK

Fotos: fotolia.com Stand 07 / 2016



Starkregen und Sturzfluten

Was tun?



Starkregen und Sturzfluten

Wenn in kurzer Zeit große Mengen Niederschlag fallen, sprechen Meteorologen von „Starkregen“. Er entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken über einem begrenzten Gebiet.

Von einer Sturzflut spricht man, wenn innerhalb von sechs Stunden nach einem starken Regenereignis riesige Wassermengen über ein Gebiet hereinbrechen (www.starkgegenstarkregen.de/lexikon/).

Klimaveränderungen führen immer häufiger zu extremen Wetsituationen und zur Zunahme von Schadensereignissen.



Abb. Quelle: „Nasse Flüsse in Wuppertal“, (www.wuppervorband.de/unter-Hochwassermanagement/) (modifiziert)



Kennen Sie Ihr Risiko?

Starkregen und Sturzfluten können jeden treffen und sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden.

Generell gefährdet sind:

- Grundstücke in der Nähe von Flüssen und Bächen
- Hochversiegelte Gewerbe- und Industriefläche
- Grundstücke ohne Rückstausicherung
- Grundstücke ohne ausgeprägte Bordsteinkante, Tiefgaragen und Kellerräume

Ein besonderes Risiko besteht an Hanglagen (Abflussbeschleunigung, Erosion), in tieferliegenden Geländelagen (Gefahr von Rückstau aus der Kanalisation) oder in Tunneln (Flutung ohne Abfluss).

Wo liegen die Gefahren?

- Massive Kräfte können Bäume herausreißen, Fahrzeuge hinwegspülen und Gebäude und Brücken zerstören
- Sturzfluten entstehen unabhängig davon, ob Gewässer in der Nähe sind, Hanglagen begünstigen schnelleren Abfluss
- Rückstau im Kanalsystem kann zu oberirdischen Überschwemmungen von Straßen und Grundstücken führen.

Um Schäden zu minimieren zu können, ist es wichtig, sich der Gefahr einer möglichen Überschwemmung gegenwärtig zu sein, sich zu informieren und Vorsorge zu treffen. Ansprechpartner vor Ort sind die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen. Hilfreich sind auch Informationen von Nachbarn und anderen Personen, die schon lange im Umfeld wohnen.



Vorsorgende Maßnahmen

Ein vollständiger vorsorgender Schutz vor Starkregen und wild abströmendem Wasser ist nicht möglich. Dennoch können gezielte bauliche Maßnahmen Schäden begrenzen, insbesondere durch:

- **Maßnahmen zum Wasserrückhalt**, die den Zufluss auf bebaute Bereiche in Extremsituationen begrenzen, wie eine erosionsmindernde Flächenbewirtschaftung an Hanglagen, die Schaffung von zusätzlichen Versickerungsmöglichkeiten und temporären Speichermöglichkeiten (Rückhaltebecken)
 Akteure: Nutzer landwirtschaftlicher Flächen, Grundstückseigentümer, Kommunen

Maßnahmen zum Objektschutz

- Durch geeignete bauliche Maßnahmen können Gebäude vor Schäden geschützt werden:
 - Gebäudeöffnungen gegen das Eindringen von Wasser abdichten durch z. B. passgenaue Abdichtungen für Eingangs- und Fensteröffnungen, Schwellen
 - ggf. vertikale und horizontale Abdichtung des Kellers
 - Außenfassade durch wasserabweisende Materialien schützen
 - elektrische Versorgungseinrichtungen und Heizanlagen nach Möglichkeit in den oberen Stockwerken einrichten und Installationen (z. B. Steckdosen) mit hohem Bodenabstand anlegen
 - elektrische Geräte „hochlagern“ (z. B. Waschmaschine auf Regal)
 - Einbau einer Rückstausicherung gegen eindringendes Kanalisationswasser
- Akteure: Grundstückseigentümer

Finanzielle Absicherung bei Schäden

- z. B. durch den Abschluss einer Elementarschadenversicherung gegen Schäden infolge von Unwetterereignissen, Starkregen und Sturzfluten
 Informationen unter: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (www.gdv.de/versicherungen/elementarschadenversicherung/)



Sportplatz-Eröffnung



Am 26.08.2023 nach langen 4 Jahren von Planung bis Fertigstellung wurde der Sportplatz feierlich eröffnet und der Bevölkerung von Hedersleben zur Nutzung übergeben. Pünktlich fanden sich ein Teil des Gemeinderats sowie die Teilnehmer des Fußballturniers ein. Vor Beginn des Internationalen Fußballturniers richtete der Bürgermeister Adolf Speck ein paar Worte an alle Anwesenden und hatte die Bitte das alle Nutzer gut auf den Sportplatz aufpassen und damit pfleglich umgehen, so dass Hedersleben noch viele Jahre etwas von diesem schönen Platz hat. Anschließend bat der Bürgermeister Adolf Speck, die ehem. Bürgermeisterin Kornelia Bodenstein aus dessen Feder dieser Platz entstanden ist und Steffen Hartung als Vertreter des Sports zum symbolischen Scherschnitt, welcher unter großen Applaus dann durchgeführt wurde. Bei dem dann folgenden Fußballturnier gab es von allen Seiten ein großes Lob und wahre



Begeisterung des Sportplatzes. Das erste Tor dabei machte jedoch kein Einheimischer, sondern jemand von den amerikanischen Schülern von Partnership International. Das Turnier konnte die Mannschaft von Ajax Dauerstramm gewinnen gefolgt vom Team Unicorn aus den USA und dem Team von den Bieraktivisten. Nach der Siegerehrung lies man den Nachmittag noch gemütlich ausklingen und viele Kinder nutzten gleich die Möglichkeit den Sportplatz nochmal so richtig auszuprobieren.



Nächster Erscheinungstermin:
Donnerstag, der 19. Oktober 2023

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, der 4. Oktober 2023

Nächster Anzeigenschluss:
Dienstag, der 10. Oktober 2023, 9.00 Uhr



Ansetzungen Hederslebener SV 31 Abt. Kegeln



Datum	Mannschaft	Gegner	Liga
03.09.2023	II. Männer	Quedlinburg II	Harzliga
24.09.2023	Frauen	Heudeber	Verbandsliga
08.10.2023	I. Männer	Kunrau	Verbandsliga
15.10.2023	II. Männer	Ballenstedt III	Harzliga
03.12.2023	I. Männer	Blankenburg	Verbandsliga
17.12.2023	I. Männer	Alleringersleben	Verbandsliga
07.01.2024	II. Männer	Hessen	Harzliga
14.01.2024	Frauen	Blankenburg II	Verbandsliga
28.01.2024	I. Männer	Kläden	Verbandsliga
04.02.2024	Frauen	Blankenburg I	Verbandsliga
11.02.2024	I. Männer	Reinsdorf	Verbandsliga
06.04.2024	II. Männer	Halberstadt	Harzliga



Mitteilungen der Schützenbrüderschaft Harsleben v. 1494 e.V.

Am Freitag, dem 27. Oktober 2023, findet im Schützenhaus wieder unser, schon zur Tradition gewordenen, SCHINKENSCHIEßEN statt. Eingeladen sind alle Bürger und Vereine. Auch im Oktober beginnt für die Schützen der Harz-Bode-Pokal, mit der ersten Runde. Wer teilnehmen möchte, sollte sich rechtzeitig beim Schießsportleiter anmelden.

Das Foto ist genau 50 Jahre alt. Gisela Keddi wurde 1973, als dritte Frau überhaupt, Schützenkönigin in Harsleben.

Der Vorstand



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Jeannette Kist

Ihre Medienberaterin vor Ort

0170 2828681

j.kist@wittich-herzberg.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Nachwuchskicker gesucht

Hast du Spaß an Sport und am Fußball?

Wir suchen Mädchen und Jungen, zwischen 4 Jahren und 15 Jahren, die Lust haben, Fußball zu spielen und Spaß zu haben. Kommt vorbei und macht mit.

SV Blau-Weiß Hausneindorf, Telefonnummer für Rückfragen
Nachwuchsleiter: Matthias Mantel, 0171/5206830

Trainingszeiten auf dem Sportplatz im Hausneindorf

G-Jugend (Jahrgang 2017 – 2019)

Freitag von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr

F-Jugend (Jahrgang 2015 – 2016)

Freitag von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr

E-Jugend (Jahrgang 2013 – 2014)

Freitag von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr

D-Jugend (Jahrgang 2011 – 2012)

Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Mittwoch von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

C-Jugend (Jahrgang 2009 – 2010)

Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Donnerstag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr



Erntedankfest Amtshof in Dittfurt am 1. Oktober 2023



10.00 Uhr Gottesdienst
11.00 Uhr Eröffnung mit dem Festumzug
(Treffpunkt Pfarrstraße)

Weitere Programmhilights:

- Historisches Schaudreschen
- „Alles rund um die Kartoffel“
- Für das leibliche Wohl wird gesorgt

Es lädt ein:

Der Heimatverein Dittfurt e.V.

Kirchennachrichten



Kirchennachrichten der Evangelischen Kirchengemeinde „St. Bonifatius“ Dittfurt

September/Oktober

Gottesdienste:

17.09.2023

15.00 Uhr Gottesdienst „Mal Anders mit Kaffee und Kuchen“
in der Winterkirche

01.10.2023

10.00 Uhr Erntedankgottesdienst mit Segnung der Erntekrone an-
schließend Umzug **zum Amtshof des Heimatvereines**

15.10.2023

15.00 Uhr Taferinnerungsgottesdienst in der Winterkirche

29.10.2023

9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Winterkirche

Veranstaltungen:

Frauenhilfe:

Dienstag, den 12. September 2023 um 14.00 Uhr in der Winterkirche.

Dienstag, den 10. Oktober 2023 um 14.00 Uhr in der Winterkirche

Kinderkirche: Die KIDS der Kinderkirche Dittfurt treffen sich dienst-
tags in der Winterkirche und Pfarrgarten mit Nicolle und Bianca und
Freunden zu Spiel, Spaß sowie zum Basteln und Malen.

Darüber hinaus wird der Martinstag vorbereitet.

Konzerte in der Bonifatiuskirche:

14.10.2023

19:00 Uhr „Classic meets Pop & Rock“
DIE GOLDENE STIMME AUS BULGARIEN
Konzert mit Dilian KUSHEV

Der preisgekrönte Bariton Dilian Kushev gastiert auch 2023 wieder in der St.-Bonifatius-Kirche in Dittfurt – in diesem Jahr aber mit einem brandneuen Crossover-Programm: „Classic meets Pop & Rock“. Am 14. Oktober 2023, 19 Uhr, erklingen Stücke wie „Hello“ (Lionel Richie), „You raise me up“ (u. a. Westlife), „The final countdown“ (Europe), „Hallelujah“ (u. a. Leonard Cohen), „New York“ (Frank Sinatra), „Open your Heart“ (Europe) und viele mehr. Aber auch Klassik-Fans werden auf ihre Kosten kommen.

Der Eintritt ist frei, um eine Spende für den Künstler wird am Ausgang gebeten.

Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

dienstags von 14.00 bis 17.00 Uhr, Pfarrstr. 09,

Tel. 03946 3617, Fax: 03946 9887640

in dringenden Fällen: Pfr. Tobias Gruber 03946 2545

oder H-J. Gröpke 03946 4450

Hans-Jürgen Gröpke (GKR-Vorsitzender)



— Anzeige(n) —

<p>Werner Schmidt Bestattungen</p>	<p>QUEDLINBURG Tel.: 03946 52364</p>	<p>GERNRODE Tel.: 039485 60811</p>
	<p>THALE Tel.: 03947 772804</p>	<p>WEGELEBEN Tel.: 039423 6464</p>
	<p>BALLENSTEDT Tel.: 039483 979401</p>	<p>Tag und Nacht!</p>
	<p>Meisterbetrieb: Inh.: Nils Meichel</p>	

*Dem Leben
einen würdevollen
Abschied geben ...*

Jederzeit für Sie erreichbar!

Kaczur
Bestattungen

www.kaczur-bestattungen.de

Tel. 039268 - 30 03 58
für Egel - Markt 27

Tel. 039264 - 215
für Kroppenstedt - Paulshöhe 1

Tel. 03925 - 378 51 40
für Staßfurt - Steinstraße 15

Traueranzeigen online buchen

wittich.de/trauer



Sonstiges



Herzlichen Glückwunsch

Ditfurt

17.10. Frau Sigrid Doppel zum 70. Geburtstag

Groß Quenstedt

07.10. Herr Dietrich Schulz zum 80. Geburtstag

Harsleben

09.10. Frau Elke Gebauer zum 75. Geburtstag

09.10. Herr Bernd Haase zum 80. Geburtstag

14.10. Herr Dieter Klocke zum 85. Geburtstag

19.10. Frau Gisela Kauschus zum 70. Geburtstag

Hedersleben

06.10. Frau Anna Fricke zum 95. Geburtstag

18.10. Herr Hans-Jürgen Rieche zum 85. Geburtstag

21.10. Herr Hans - Otto Alsleben zum 75. Geburtstag

27.10. Frau Christel Apel zum 75. Geburtstag

Schwanebeck

07.10. Frau Brunhilde Fuhrmann zum 85. Geburtstag

11.10. Frau Roswitha Morgenbrodt zum 70. Geburtstag

20.10. Herr Norbert Behrmann zum 70. Geburtstag

26.10. Frau Helga John zum 75. Geburtstag

28.10. Frau Sabine Brandt zum 70. Geburtstag

Nienhagen

05.10. Frau Eva Gruhn zum 75. Geburtstag

05.10. Frau Karla Scholz zum 70. Geburtstag

15.10. Herr Herbert Klückmann zum 75. Geburtstag

24.10. Frau Gudrun Schuster zum 75. Geburtstag

Hausneindorf

14.10. Frau Monika Gerhold zum 70. Geburtstag

Wegeleben

02.10. Frau Annamarie Rumpf zum 85. Geburtstag

07.10. Herr Gerhard Klut zum 80. Geburtstag

21.10. Herr Hans-Jürgen Sperling zum 70. Geburtstag

24.10. Frau Agnes Kurtz zum 80. Geburtstag

26.10. Herr Ernst-Dieter Hapke zum 75. Geburtstag

Deesdorf

23.10. Frau Hiltrud Richter zum 85. Geburtstag

26.10. Frau Gerlinde Brunswig zum 85. Geburtstag

30.10. Frau Waltraud Jülich zum 75. Geburtstag



Ehejubilare

Groß Quenstedt

26.10. zum 60. Hochzeitstag
Herr Müller, Karl-Heinz und Frau Müller, Rosemarie

Harsleben

04.10. zum 65. Hochzeitstag
Herr Paschedag, Richard und Frau Paschedag, Helga

05.10. zum 60. Hochzeitstag
Herr Heinemann, Peter und Frau Heinemann, Ingrid

13.10. zum 50. Hochzeitstag
Herr Heinemann, Manfred und Frau Heinemann, Maria

Hedersleben

19.10. zum 60. Hochzeitstag
Herr Ewerhardy, Heribert und Frau Ewerhardy, Rosemarie

Schwanebeck

13.10. zum 50. Hochzeitstag
Herr Schulz, Werner und Frau Schulz, Ursula

Nachruf

Am 27. Juli 2023 verstarb das Mitglied
der Alters- und Ehrenabteilung
der Verbandsgemeindefeuerwehr
Vorharz-Ortsfeuerwehr Harsleben



Heinz Hübener

*18. Juni 1935 †27. Juli 2023



Der Kamerad Heinz Hübener
war über 70 Jahre Mitglied
der Feuerwehr und u.a. in den 1970/80er
Jahren für die Ausbildung verantwortlich.

Wir halten das Andenken des treuen und
pflichtbewussten
Kameraden in Ehren.
Unsere Aufrichtige Anteilnahme
gilt seiner Familie sowie
allen Angehörigen.

Wegeleben, im August 2023

Ute Pesselt

Verbandsgemeindegemeindefeuerwehrleiterin

Jens Kappe

Verbandsgemeindefeuerwehrleiter

Gott zur Ehr', dem Nächsten zur Wehr!

— Anzeige(n) —

HTK
Küchenhandel · Bäder- & Küchenmontagen

Küchenhandel
Bäder- & Küchenmontagen

*Alles aus einer Hand ...
... ist der Garant ...
... seit 1994!*

☎ 039481 - 81 606

☎ 039481 - 86 814

☎ 0170 - 24 05 231

Holger Taft · Klosterstr. 5 · 06458 Hedersleben

kuechenmontagetaft@t-online.de

www.kuechenmontage-taft.de

Wir sind für Sie da!

Liebevolle & wertschätzende Pflege
in Ihrem Zuhause



Unsere Leistungsangebote:

- ambulante Versorgung in allen Pflegegraden
- grund- und behandlungspflegerische Leistungen nach SGB V und SGB XI
- Palliativversorgung
- Betreuungsleistungen
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Hausnotruf



www.gbs-sozial.de

GBS Pflegedienst Schwanebeck

Frau Andrea Kautzsch

Südtor 4

39397 Schwanebeck

Tel: 039424 300

Email: schwanebeck.verwaltung@gbs-sozial.de